

# Unsere Satzung

Herzkrankes Kind Aachen e.V.

Stand 04. Oktober 2021



Herzkrankes Kind Aachen e.V.  
Jülicher Str. 373 · D-52070 Aachen  
Telefon (02 41) 99 74 10 74  
Telefax (02 41) 99 74 10 75  
[www.herzkrankeskindaachen.de](http://www.herzkrankeskindaachen.de)



## Unsere Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HERZKRANKES KIND AACHEN e.V.“ (Verein zur Förderung der Betreuung und Beratung von Menschen mit angeborenen Herzfehlern und ihren Familien).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Aachen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung und Beratung von Menschen mit angeborenen Herzfehlern und ihren Familien.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beratung, Betreuung, und im Falle besonderer Bedürftigkeit, finanzielle Unterstützung von Menschen mit angeborenen Herzfehlern und deren Familien
  - Information der Betroffenen über alle Erscheinungen und Folgezustände von Herzkrankheiten vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter, sowie deren Beratung und Aufklärung durch Erfahrungsaustausch, Vorträge und andere dafür geeignete Mittel.
  - Förderung des Interesses und der aktiven Mitarbeit von Klinken und niedergelassenen Kinderärzten.
  - Bemühungen um eine Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der kinder-kardiologischen Abteilung des Klinikums der RWTH Aachen sowie den niedergelassenen Kinderärzten und Kinderkardiologen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein BUNTER KREIS im Raum Aachen e.V., Rathausstr. 10 in 52072 Aachen, der es im Sinne in § 2 Abs. 2 formulierten Satzungszwecks zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Es wird unterschieden in eine Einzelmitgliedschaft sowie einer Familienmitgliedschaft. Jede Mitgliedschaft ist mit einer Stimme bei Mitgliederversammlung stimmberechtigt. In der Familienmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft für Kinder bzw. junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr eingeschlossen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.



### § 3 Mitgliedschaft

- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste und durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in schriftlicher Form beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Mitgliedsbeitrag zwei Kalenderjahre in Folge nicht entrichtet wird. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
  - a) Den Beschluss über die Festsetzung einer Umlage fasst die Mitgliederversammlung.
  - b) Über die Festsetzung einer Umlage darf nur beschlossen werden, wenn dieses in der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gesondert angekündigt wurde.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.



## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der geschäftsführende u. erweiterte Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen und maximal vier Personen.
  - a) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
  - b) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
  - c) Vornahme von Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der geschäftsführende sowie erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jeder Stimmberechtigte für jede Kandidatin / jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen / Kandidaten zu wählen sind.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Es sind die Kandidatinnen / Kandidaten gewählt, die über die höchsten Stimmzahlen verfügen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Wählbar ist jede natürliche Person mit Eintritt des 18. Lebensjahres, die Mitglied im Verein ist. Sie hat entsprechende Erfahrung in der Vereinsarbeit nachzuweisen oder bereits die Vorstandssitzungen mindestens ein Jahr begleitet haben.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, darf nicht mehr als ein Mitglied einer Familie im Vorstand vertreten sein.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur Vorstandssitzung zugestellt. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur Vorstandssitzung zugestellt. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen innerhalb der Vorstandssitzungen. Diese können als Präsenzsitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Anschließend ist es den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.



- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer\*in bestellen. Der/die Geschäftsführer\*in kann als besondere(r) Vertreter\*in in das Vereinsregister eingetragen werden (§ 30 BGB).
- (9) Die Vertretungsmacht der/des Geschäftsführer\*in als besondere(r) Vertreter\*in umfasst alle Rechtsgeschäfte, die der ihr/ihm zugewiesenen Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB)
- (10) Der/die Geschäftsführer\*in nimmt an den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.
- (11) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (12) Die Bestellung zum Vorstand kann jederzeit widerrufen werden (§ 27 BGB). Zu den Gründen gehören u.a. ein fehlendes Mitwirken/Mitarbeiten, ein Fehlverhalten oder ein konsequent negatives Auffallen und dadurch der Verein geschädigt wird.
- (13) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus max. zwei Personen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb des Vereins übertragen werden.
  - a) Der erweiterte Vorstand nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist beratend tätig.
  - b) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung laufender Geschäfte dem erweiterten Vorstand für seine Amtsführung erforderliche Vollmachten erteilen.
  - c) Bei Abstellung zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes nimmt der erweiterte Vorstand die Interessen des Vereins im vollen Umfang wahr und erhält für die Stimmberechtigung einer entsprechenden Vollmacht vom geschäftsführenden Vorstand.
  - d) Kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen nicht teilnehmen, erhält der erweiterte Vorstand ein Stimmrecht.
  - e) Scheidet der erweiterte Vorstand vorzeitig aus, so werden die Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand übernommen. Das freigewordene Vorstandsamt wird bis zu den Neuwahlen nicht neu besetzt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ob nun Familienmitglied oder Einzelmitglied, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden; Entlastung des Vorstandes, besonders des Kassenwarts. Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Personen, deren Aufgabe es ist, vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse zu prüfen.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;



## § 8 Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per Post oder per digitaler Medien (wie z.B. E-Mail, Vereins-App oder auf den Internetseiten). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch in virtueller Form stattfinden.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragt.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder mittels Stimmkarte. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie der Erhebung einer Umlage und zur Festsetzung des Jahresbeitrages ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §12 Haftung

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.  
Für verursachte Haftpflichtschäden ist eine entsprechende Versicherung über den Verein abgeschlossen worden.

## § 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitgliedsfamilien in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, wie z.B. Daten der Mitgliederverwaltung oder der Gruppenverwaltung).

### § 13 Datenschutz

- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für die Erstellung, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder verbindlich.

### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 12 Abs. 3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Der Vorstand  
Aachen, 04.10.2021